

BVGer D-762/2024 vom 8. Februar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-762_2024

FR: TAF D-762/2024 du 8 février 2024

IT: TAF D-762/2024 del 8 febbraio 2024

Regeste

Fristwiederherstellungsgesuch nach Nichteintretensentscheid

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 31 i.V.m. Art. 33 VGG für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM nach Art. 5 VwVG zuständig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Dies umfasst auch die Beurteilung von Gesuchen um Wiederherstellung von Fristen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG, welche im Zusammenhang mit solchen Beschwerden stehen. Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Gesuche, mit denen nach einem Nichteintretensentscheid des Bundesverwaltungsgerichts wegen Nichtleistung oder nicht rechtzeitiger Leistung des erhobenen Kostenvorschusses das Vorliegen entschuldbarer Gründe geltend gemacht wird, welche die Partei an der rechtzeitigen Leistung des Kostenvorschusses gehindert hätten, werden gemäss koordinierter Praxis der Abteilungen IV und V grundsätzlich im Verfahren gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG (Fristwiederherstellung) behandelt.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Regel – wie auch hier – in der Besetzung mit drei Richterinnen oder Richtern (Art. 21 Abs. 1 VGG).

D-762/2024 Seite 4

E. 3.1

Eine versäumte (gesetzliche oder behördliche) Frist wird wiederhergestellt, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldeterweise abgehalten worden ist, binnen Frist zu handeln, er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 24 Abs. 1 VwVG).

E. 3.2

Ein Fristversäumnis gilt als unverschuldet, wenn dafür objektive Gründe vorliegen und der säumigen Partei beziehungsweise ihrer Vertretung keine Nachlässigkeit vorgeworfen

werden kann. Massgeblich sind nur solche Gründe, die der Partei auch bei Aufwendung der üblichen Sorgfalts- pflicht die Wahrung ihrer Interessen verunmöglicht oder unzumutbar erschwert hätten (wie beispielsweise Naturkatastrophen, eine plötzliche schwerwiegende Erkrankung oder ein Unfall). Daneben können auch sub- jektive Gründe eine Fristwiederherstellung rechtfertigen. Solche sind anzu- nehmen, wenn die gesuchstellende Person zwar objektiv zu handeln in der Lage wäre, aber untätig bleibt, weil sie die Situation infolge eines Irrtums oder aufgrund mangelnder Kenntnisse nicht richtig einzuschätzen vermag, ohne dass ihr eine Vernachlässigung der nach Treu und Glauben zumut- baren Aufmerksamkeit vorgeworfen werden könnte. Auch eine Kumulation verschiedener Umstände, die je für sich betrachtet das Versäumnis nicht zu entschuldigen vermöchten, kann die Voraussetzungen von Art. 24 VwVG erfüllen. Bei der Beurteilung eines Wiederherstellungsgrundes ist praxisgemäss ein strenger Massstab anzuwenden (vgl. zum Ganzen STE- FAN VOGEL, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 24 N. 19 ff.; PATRICIA EGLI, in: Bernhard Waldmann/Phi- lippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensge- setz, 2. Aufl. 2016, Art. 24 N. 12 ff.; Urteil des BVGer F-3864/2020 vom

E. 4

Der Gesuchsteller erfuhr mit der Zustellung des Beschwerdeurteils D-4281/2023 vom 22. Januar 2024 vom Nichteintretensentscheid mangels fristgerechter Bezahlung des Kostenvorschusses. Daraufhin gelangte er innert rund zehn Tagen (mit Eingabe vom 2. Februar 2024) an das Bundesverwaltungsgericht und ersuchte insbesondere unter Verweis auf gesundheitliche Probleme sinngemäss um Wiederherstellung der Zahlungsfrist. Die am 2. Februar 2024 geleistete Zahlung ist als Nachholen der versäumten Rechtshandlung zu qualifizieren. Die formellen Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 1 VwVG sind damit erfüllt, weshalb auf das Fristwiederherstellungsgesuch einzutreten ist.

E. 5

November 2020 E. 2.2, m.w.H.). 4. Der Gesuchsteller erfuhr mit der Zustellung des Beschwerdeurteils D-4281/2023 vom 22. Januar 2024 vom Nichteintretensentscheid mangels fristgerechter Bezahlung des Kostenvorschusses. Daraufhin gelangte er innert rund zehn Tagen (mit Eingabe vom 2. Februar 2024) an das Bun- desverwaltungsgericht und ersuchte insbesondere unter Verweis auf ge- sundheitliche Probleme sinngemäss um Wiederherstellung der Zahlungs- frist. Die am 2. Februar 2024 geleistete Zahlung ist als Nachholen der ver- säumten Rechtshandlung zu qualifizieren. Die formellen Voraussetzungen

D-762/2024 Seite 5 von Art. 24 Abs. 1 VwVG sind damit erfüllt, weshalb auf das Fristwieder- herstellungsgesuch einzutreten ist.

E. 5.1

Der Gesuchsteller macht als Entschuldigung für die nicht fristgerechte Leistung des Kostenvorschusses sprachliche Verständigungsschwierigkei- ten, psychische Probleme und fehlende finanzielle Mittel geltend, welche ihn an der rechtzeitigen Einzahlung gehindert hätten.

E. 5.2

Die psychischen Probleme werden lediglich pauschal vorgebracht. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern diese den Gesuchsteller an einer frist- gerechten Bezahlung des Kostenvorschusses gehindert haben sollten, zu- mal er auf die Aufforderung des Gerichts vom 22. August 2023 hin, eine Fürsorgebestätigung nachzureichen, in seiner Eingabe vom 28. August 2023 ausführte, er habe sich am selben Tag (beziehungsweise am 25. Au- gust 2023 [Datum der Eingabe]) um den Erhalt des besagten Dokuments bemüht. Aus derselben Eingabe geht hervor, dass auch keine sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten bestanden, die ihn am rechtzeitigen Han- deln gehindert hätten. Nach dem Gesagten sind die Vorbringen in seiner Eingabe vom 2. Februar 2024 offensichtlich nicht geeignet, die nicht frist- gerechte Einzahlung des Kostenvorschusses zu entschuldigen. Zudem hätte der Gesuchsteller bei Bedarf auch die Möglich- keit gehabt, eine Hilfs- person mit der rechtzeitigen Vornahme der Zahlung zu beauftragen. Bei dieser Sachlage ist nicht von einem unverschuldeten Versäumnis auszu- gehen; vielmehr muss sich der Gesuchsteller Nachlässigkeit vorwerfen las- sen.

E. 5.3

Nach dem Gesagten sind die (materiellen) Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Frist nach Art. 24 Abs. 1 VwVG nicht gegeben.

E. 6

Das (sinngemässe) Fristwiederherstellungsgesuch ist demnach abzuwei- sen und das Beschwerdeverfahren D-4281/2023 nicht wiederaufzuneh- men.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten in der Höhe von Fr. 750.– dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigun- gen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-762/2024 Seite 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.